



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, D - 21109 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung Altona
Bezirksversammlung Eimsbüttel
Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Bezirksversammlung Wandsbek
Bezirksversammlung Bergedorf
Bezirksversammlung Harburg

nachrichtlich:
Finanzbehörde

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksamt Altona
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksamt Bergedorf

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Sachgebiet Saubere Stadt

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon
Telefax

Zimmer
E-Mail

Geschäftszeichen: I /01

Hamburg, 7. Dezember 2020

Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wegereinigungsverzeichnis (WRV) – Teil A - regelt, an welchen öffentlichen Wegen die Stadtreinigung Hamburg (SRH) im Rahmen des öffentlichen Reinigungsdienstes Gehwege und gleichgestellte Anlagen reinigt. Auch die Reinigungshäufigkeit und damit die Höhe der von den Anliegerinnen und Anliegern für die Gehwegreinigung zu entrichtende Gebühr werden im WRV – Teil A – festgelegt. Die Reinigungshäufigkeiten der steuerfinanzierten Fahrbahnreinigung sind im WRV – Teil B – verzeichnet.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) ist ermächtigt, das WRV im Einvernehmen mit den Bezirksversammlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter durch Rechtsverordnung fortzuschreiben (§ 32 Abs. 4 des Hamburgischen Wegegesetzes [HWG] in Verbindung mit § 3 der Wegereinigungsverordnung).

Das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Über-sendung eines Verordnungstextes ein Widerspruch der Bezirksversammlung eines örtlich zustän-digen Bezirksamts gegen bestimmte Regelungen des Entwurfs zugeht.

Ich bitte deshalb um ein Votum der betroffenen Bezirksversammlungen Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Harburg zu dem anliegenden Entwurf der Änderungsverordnung **bis zum 12. Februar 2021**. Das WRV soll zum 01. April 2021 in Kraft treten.

Für die Entscheidung zur Einbeziehung von Wegen in den öffentlichen Reinigungsdienst werden typische Kriterien herangezogen, die die Notwendigkeit einer Reinigung durch die SRH beeinflus-sen. Dies sind z.B. der Ausbauzustand der Wege, das Verkehrsaufkommen, die Art der Bebauung, die Nutzung angrenzender Grundstücke sowie sonstige Faktoren (z.B. Schulen, Freizeiteinrichtun-gen in der Nachbarschaft), die den Verschmutzungsgrad des Weges beeinflussen können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist abzuwägen, ob die Reinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger gewährleistet werden kann oder nicht. Dies geschieht unabhängig davon, ob einzelne Anliegerinnen und Anlieger gewillt sind, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwege bedarfs-gerecht zu reinigen. Auch für die Reinigungshäufigkeit werden bestimmte Kriterien, wie z.B. Geh-wegbreite, vorhandene Sandstreifen, Anzahl von Bäumen, herangezogen.

Damit der organisatorische und finanzielle Aufwand des öffentlichen Reinigungsdienstes tragbar ist, bestimmt § 32 Absatz 3 HWG darüber hinaus, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange der SRH die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete anzustre-ben ist.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die hier zugrunde gelegten Kriterien in seinem Urteil zur Prüfung der Verfassungsgemäßheit des § 32 Absatz 3 (früher Absatz 2) HWG (HVerfG 1/81) als verfassungskonform anerkannt.

Es wird darum gebeten, die betroffenen Gremien vor Ort in geeigneter Weise mit in den Abstim-mungsprozess einzubeziehen. In der beigefügten EXCEL-Tabelle werden die einzelnen Ände-rungsvorschläge zum WRV – Teil A – kurz begründet. Für den Teil B ist eine Übersicht beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1. Entwurf der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Wegereinungsverordnung
2. Übersicht Änderungsvorschläge